

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringssischerei.  
S. 53.

(Nr. 2291.) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringssischerei. Vom 6. Februar 1896.

Auf Grund des §. 1 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) hat der Bundesrat beschlossen,

Seeleute, welche zur Besatzung deutscher Heringsslogger gehören, vom 1. April 1896 ab nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes für versicherungspflichtig zu erklären; wobei unter Heringssloggern diejenigen Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt verstanden werden, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, daß die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gesalzen und in Fässern verpakt werden (große Heringssischerei).

Berlin, den 6. Februar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

Strausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

## Holdfast - a phisic